

## **SATZUNG Bürgerstiftung Leopoldshöhe**

### **Präambel**

Die Bürgerstiftung Leopoldshöhe wurde von Bürgern und Privatunternehmen als eine Stiftung „von Bürgern für Bürger“ ins Leben gerufen, um das Gemeinwesen und das bürgerschaftliche Engagement im Lipperland zu fördern und zu stärken. Die Stiftung soll in vielfältiger Weise und unter Ausschluss parteipolitischer Interessen und Einflussnahme dem Gemeinwohl dienen, ohne jedoch staatliche Behörden in der Wahrnehmung ihrer Pflichtaufgaben und freiwilligen Aufgaben entlasten zu wollen.

Im Sinne einer gemeinschaftlichen Gesamtverantwortung aller gesellschaftlicher Gruppen für die Verfolgung gemeinwohlorientierter Ziele und Aufgaben lädt die Stiftung Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Initiativen und sonstige private und öffentliche Institutionen und Organisationen ein, die Arbeit der Stiftung zu unterstützen. Die Bürgerstiftung setzt sich insbesondere dafür ein, weiteres stifterisches Engagement – sei es durch Zustiftungen, sonstige Zuwendungen oder die Gründung unselbstständiger Stiftungen – zu initiieren und zu bündeln.

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Leopoldshöhe“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung im Sinne des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Leopoldshöhe.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck der Stiftung**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung
  - der Bildung und Erziehung,
  - der Wissenschaft und Forschung
  - der Jugend- und Altenhilfe
  - der Kunst und Kultur
  - des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
  - des Wohlfahrtswesens sowie
  - des Sportsim Gebiet des Kreises Lippe, schwerpunktmäßig in Leopoldshöhe, Oerlinghausen und Detmold, oder in Bezug auf diese Region. Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb dieser Region gefördert werden.
- (3) Zweck der Stiftung ist weiterhin die Beschaffung und Zuwendung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts auf

den in Absatz 2 genannten Fördergebieten. Der Empfängerkörperschaft ist zur Auflage zu machen, die zeitnahe zweckentsprechende Mittelverwendung gegenüber der Stiftung nachzuweisen.

- (4) Soweit die Stiftung ihre Zwecke selbst verwirklicht, soll dies beispielsweise geschehen durch:
- a) Organisation von Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, von Schüler- bzw. Jugendaustausch, Hausaufgabenhilfe und dergl. sowie Durchführung von Ferienfreizeiten zur Förderung der Bildung und Erziehung sowie der Jugendhilfe,
  - b) Unterstützung von Forschungsvorhaben, insbesondere der anwendungsbezogenen Forschung im Bereich der Innovation und Technologie, einschließlich Veröffentlichung der Forschungsergebnisse,
  - c) Maßnahmen, die dazu beitragen, älteren Menschen ihre Selbstständigkeit zu bewahren oder ihnen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen,
  - d) Förderung musikalischer und künstlerischer Qualifizierungsmaßnahmen, Organisation kultureller Veranstaltungen,
  - e) Gezielte Informations- und Öffentlichkeitsarbeit über Erkenntnisse und Einsichten in ökologische Zusammenhänge und notwendige Schutzmaßnahmen zur Verbesserung des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege, etwa über zukunftsorientierte, umwelt- und naturschonende Energien,
  - d) Förderung des Wohlfahrtswesens durch Unterstützung körperlich, geistig, seelisch oder sozial Benachteiligter oder Gefährdeter, etwa durch Beratung oder Organisation von Hilfskräften, weiterhin durch Unterstützung der Hospizarbeit,
  - e) Förderung des Sports, z.B. durch Organisation von Sportfreizeiten sowie Schulungsmaßnahmen für Trainer und Betreuer.
- (5) Die vorstehend aufgeführten Verwendungsmöglichkeiten sind nicht abschließend. Die Stiftung kann alle Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, die Stiftungszwecke zu verwirklichen. Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden. Die Stiftung übernimmt oder unterstützt keine Aufgaben, die zu den Pflichtaufgaben des Kreises Lippe im Sinne der Gemeindeordnung gehören.
- (6) Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst ausführt.
- (7) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

### **§ 3**

#### **Erhaltung des Stiftungsvermögens**

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Umschichtungen des Stiftungsvermögens in andere Vermögenswerte sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig. Umschichtungsgewinne, die über den Werterhalt des Stiftungsvermögens hinausgehen, können in eine Rücklage eingestellt werden. Die Umschichtungsrücklage kann ganz oder teilweise für den Stiftungszweck verwendet oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

#### **§ 4**

#### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (z. B. Spenden) sind im Rahmen der steuerlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung der Stiftungszwecke zu verwenden.
- (2) Freie oder zweckgebundene Rücklagen können gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Hierüber ist jährlich zu entscheiden.
- (3) Im Errichtungsjahr und in den beiden folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung sowie etwaige Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben – auch aus Zweckbetrieben – ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Über die Annahme von Zuwendungen, die vom Zuwendenden zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen), entscheidet der Stiftungsrat. Angenommene Zustiftungen sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen. Die Stiftung kann auch durch einen zweckgebundenen Spendenaufruf Zustiftungen einwerben. Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Verwendung bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5**

#### **Zustiftungen, Stiftungsfonds, unselbstständige Stiftungen**

- (1) Zustiftungen (§ 4 Abs. 4) können durch den Zuwendenden bestimmten einzelnen Zweckbereichen innerhalb des Zweckrahmens der Stiftung zugeordnet werden (Stiftungsfonds). Sie können ab einem vom Stiftungsrat zu bestimmenden Mindestbetrag mit dem Namen des Zuwendenden verbunden werden.
- (2) Die Stiftung kann projektbezogene Stiftungsfonds einrichten, aus deren Erträgen und Spendeneinnahmen dauerhaft bestimmte Förderprojekte und -maßnahmen der Stiftung finanziert werden. Zustiftungen zum Stiftungsvermögen wie auch Spenden zur zeitnahen Zweckverwirklichung können vom Zuwendenden gezielt einem oder mehreren dieser Fonds gewidmet werden.
- (3) Die Stiftung kann unselbstständige Stiftungen als Sondervermögen treuhänderisch verwalten. Sie schließt hierzu als Treuhänder (Rechtsträger) einen Vertrag mit dem Stifter der unselbstständigen Stiftung ab. Die Bürgerstiftung Leopoldshöhe kann nur solche Stiftungen verwalten, deren Zwecke innerhalb des regionalen und gemeinnützigen Zweckrahmens der Stiftung im Sinne des § 2 liegen und die mit einem vom Stiftungsrat festzulegenden Mindestvermögen ausgestattet werden.

#### **§ 6**

#### **Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

## **§ 7 Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat. Ein Organmitglied kann nicht gleichzeitig beiden Stiftungsorganen angehören.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen angemessenen Auslagen.
- (3) Der Stiftungsrat kann die Vorstandsmitglieder für bestimmte Geschäftsvorgänge von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Die Haftung der Organmitglieder gegenüber der Stiftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

## **§ 8 Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei bis fünf Personen.
- (2) Der erste Vorstand ist durch das Stiftungsgeschäft bestellt. Die Mitglieder der nachfolgenden Vorstände werden vom Stiftungsrat berufen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Kein Mitglied kann dem Vorstand länger als 12 Jahre angehören. Vorstandsmitglieder müssen bei ihrer letztmaligen Berufung jünger als 67 Jahre alt sein.
- (4) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit aus wichtigem Grund vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  seiner Mitglieder abberufen werden. Sie können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer halbjährigen Kündigungsfrist niederlegen.
- (5) Nach Ablauf der Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand fort. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger unverzüglich für die restliche Amtszeit berufen. Auf Ersuchen des Vorsitzenden kann das ausscheidende Mitglied bis zur Berufung seines Nachfolgers im Amt bleiben.

## **§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Der Vorstand kann für einzelne Geschäfte Einzelvertretungsmacht erteilen.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern,
  - b) die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts zur Vorlage an den Stiftungsrat innerhalb der vom Stiftungsrat zu beschließenden Frist,

- c) die gesonderte treuhänderische Verwaltung unselbstständiger Stiftungen und sonstigen Treuhandvermögens,
  - d) die Aufstellung eines Haushaltsplans und des jährlichen Arbeitsprogramms,
  - e) die Verwendung der Stiftungsmittel sowie die Durchführung bzw. Betreuung der Förderaktivitäten im Rahmen der Beschlüsse des Stiftungsrats,
  - f) die Abfassung des Quartalsberichts und quartalsweise Berichterstattung an den Stiftungsrat,
  - g) die Durchführung einer effektiven Informations- und Öffentlichkeitsarbeit,
  - h) ggf. die Erarbeitung einer Geschäftsordnung für den Stiftungsrat und den Vorstand zur Vorlage im Stiftungsrat,
  - i) Beschlüsse über Zweckänderungen, sonstige Satzungsänderungen sowie die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung gemäß §§ 15 und 16 dieser Satzung, gemeinsam mit dem Stiftungsrat.
- (3) Der Vorstand kann zu seiner Entlastung im Tagesgeschäft mit Genehmigung des Stiftungsrats Mitarbeiter einstellen oder freie Mitarbeiter beauftragen. Er kann mit Genehmigung des Stiftungsrats auch einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter im Sinne der §§ 86, 30 BGB bestellen, der für die Geschäfte oder einen bestimmten Geschäftskreis der laufenden Verwaltung zuständig ist. Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.
- (4) Der Vorstand tritt bei Bedarf nach Absprache zusammen. Es bedarf keiner gesonderten Einladung. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern. Eine Abstimmung ist auch auf schriftlichem, elektronischem oder telefonischem Wege möglich, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind und sich an der Abstimmung beteiligen. Beschlüsse sollen einstimmig gefasst werden. Ist dies nicht möglich, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse gemäß §§ 15 und 16 dieser Satzung können nur in einer Sitzung gefasst werden. Die Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten.
- (5) Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrats teil. Dies gilt nicht für Tagesordnungspunkte, unter denen über sie persönlich beraten wird.

## **§ 10 Fachausschüsse**

- (1) Bei Bedarf kann der Vorstand mit Genehmigung des Stiftungsrats Fachausschüsse zu einzelnen Bereichen der Stiftungsarbeit einrichten, z.B. zur Projektarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, des Fundraisings, zu Fördergebieten der Stiftungszwecke oder zur Rechnungslegung. Die Berufung der Ausschussmitglieder erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Aufgabe der Fachausschüsse ist die Unterstützung und Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebiets im Rahmen der Vorgaben des Vorstands und des Stiftungsrats. Die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Vorstand erlässt in Abstimmung mit dem Stiftungsrat für die Arbeit der Fachausschüsse eine Geschäftsordnung.

## **§ 11**

### **Zusammensetzung des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus drei bis sieben Personen, die insbesondere aufgrund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen oder ihrer gesellschaftlichen Stellung geeignet sind, zu einer wirksamen Erfüllung des Stiftungszwecks beizutragen und das Anliegen der Stiftung in der Öffentlichkeit zu repräsentieren.
- (2) Der erste Stiftungsrat besteht aus den Gründungsstiftern und ist durch das Stiftungsgeschäft bestellt. Nach Ablauf der Amtszeit beruft der amtierende Stiftungsrat die neuen Stiftungsratsmitglieder.
- (3) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist möglich. Stiftungsratsmitglieder müssen bei ihrer letztmaligen Berufung jünger als 70 Jahre alt sein.
- (4) Scheidet ein Stiftungsratsmitglied vorzeitig aus, so wird der Nachfolger für die restliche Amtszeit von den verbleibenden Mitgliedern berufen.
- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer einer Amtsperiode einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§ 12**

### **Aufgaben des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens und der Satzung, entscheidet über die Grundsätze und Prioritäten der Stiftungsarbeit und berät und beaufsichtigt den Vorstand. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Unterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, mindestens quartalsweise, über alle Geschäftsvorgänge und Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - a) die Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
  - b) die Genehmigung des Haushaltsplans und des jährlichen Förderprogramms,
  - c) die Entgegennahme des Jahresberichts und des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes,
  - d) die Kenntnisnahme des Quartalsberichts,
  - e) die Entscheidung über die Annahme von Zustiftungen und Treuhandvermögen,
  - f) die Genehmigung von Vorstandsentscheidungen im Rahmen des § 9 Abs. 3 dieser Satzung,
  - g) die Zustimmung zu Geschäften, durch die die Stiftung im Einzelfall oder langfristig mit mehr als den vom Stiftungsrat festzusetzenden Mindestbeträgen belastet bzw. verpflichtet wird; der Stiftungsrat kann in der Geschäftsordnung weitere zustimmungsbedürftige Geschäfte festlegen;
  - h) ggf. die Entwicklung von Richtlinien über Grundsätze zur Vermögensverwaltung, insbesondere von Treuhandvermögen, zur strategischen Ausrichtung der Stiftungsarbeit und der Bildung von Förderschwerpunkten in Abstimmung mit dem Vorstand,
  - i) die Beschlüsse über Zweckänderungen, sonstige Satzungsänderungen sowie die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung gemäß §§ 15 und 16 dieser Satzung, gemeinsam mit dem Vorstand.

### **§ 13 Beschlussfassung**

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen, die nach Bedarf, mindestens jedoch viermal pro Jahr, stattfinden. Darüber hinaus kann die Beschlussfassung auch im Wege schriftlicher Abstimmung erfolgen, wenn diesem Verfahren kein Stiftungsratsmitglied widerspricht. Von dem schriftlichen Verfahren ausgenommen sind Beschlüsse gemäß §§ 15 und 16 dieser Satzung.
- (2) Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende lädt die Mitglieder des Stiftungsrats und des Vorstands schriftlich unter Nennung der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von drei Wochen ein. Auf die Einhaltung der Form- und Fristenfordernisse kann verzichtet werden, wenn alle Organmitglieder anwesend und mit dem Verzicht einverstanden sind.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist bzw. sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligt. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden oder der an der schriftlichen Abstimmung Beteiligten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Beschlüsse über Zweckänderungen, sonstige Satzungsänderungen, die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung gemäß §§ 15 und 16 dieser Satzung werden vom Stiftungsrat und vom Vorstand gemeinsam gefasst und bedürfen einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller Vorstandsmitglieder und  $\frac{3}{4}$  aller Stiftungsratsmitglieder.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Ebenso sind Beschlussfassungen, die im Wege schriftlicher Abstimmung erfolgten, zu protokollieren. Die Protokolle sind den Mitgliedern des Stiftungsrats spätestens nach vier Wochen zur Kenntnis zu bringen.

### **§ 14 Stifterverzeichnis**

- (1) Der Stiftungsrat richtet ein Stifterverzeichnis ein. Aufgenommen werden Personen, die der Stiftung eine Zuwendung in Höhe eines vom Stiftungsrat festzulegenden Mindestbetrages gemacht haben.
- (2) Im Rahmen ihrer Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit weist die Stiftung auf die Förderung durch die ins Stifterverzeichnis aufgenommenen Personen hin, insbesondere wird das Verzeichnis im Jahresbericht und auf der Homepage der Stiftung veröffentlicht.
- (3) Die im Stifterverzeichnis aufgeführten Personen werden einmal jährlich zu einem Treffen eingeladen, das dem Informationsaustausch dienen soll und auf dem sie vom Vorstand und vom Stiftungsrat über die Stiftungsaktivitäten der abgelaufenen Periode, die geplanten Vorhaben sowie die finanzielle Situation der Stiftung informiert werden. Das Treffen soll im Rahmen einer öffentlichkeitswirksamen Kommunikationsveranstaltung der Stiftung stattfinden, auf der die Arbeit der Stiftung sowie deren Förderer vorgestellt und das Stiftungsanliegen für die Öffentlichkeit präsentiert werden sollen.

## **§ 15**

### **Satzungsänderung, Zusammenschluss, Selbstauflösung**

- (1) Satzungsänderungen können beschlossen werden, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert wird. Die Stiftungsbehörde ist innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung hierüber zu unterrichten.
- (2) Wesentliche Änderungen des Stiftungszwecks, wesentliche Änderungen, die die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks berühren, der Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung können beschlossen werden, sofern eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse eingetreten ist. Die durch einen Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt im Sinne der AO sein. Eine wesentliche Änderung der Organisation kann beschlossen werden, soweit es die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt. Die Beschlüsse gemäß Absatz 2 bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.
- (3) Bei Beschlüssen, die den Stiftungszweck betreffen, ist zu beachten, dass der geänderte Zweck gemeinnützig und/oder mildtätig zu sein hat.

## **§ 16**

### **Vermögensanfall**

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an die Gemeinde Leopoldshöhe, die es unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des § 2 oder diesen so nahe wie möglich kommende Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 17**

### **Unterrichtung der Stiftungsbehörde**

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert innerhalb der gesetzlichen Frist eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und ein Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.

## **§ 18**

### **Stellung des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungs- und Unterrichtungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.



**§ 19**  
**Stiftungsaufsichtsbehörde**

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsrechtlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

LEOPOLDSHÖHE 07.09.2010  
Ort, Datum

---

Manfred Kaulen

---

Gerhard Schemmel

---

Dagmar Weiß